

<b>Zeitschrift:</b>	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Offiziersgesellschaft
<b>Band:</b>	164 (1998)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Die EU und der Kosovo- Konflikt : Kapitulation vs. Krisenmanagement
<b>Autor:</b>	Kux, Stephan
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-65376">https://doi.org/10.5169/seals-65376</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die EU und der Kosovo-Konflikt: Kapitulation vs. Krisenmanagement

Stephan Kux

**Die westliche Staatengemeinschaft versagt einmal mehr in der Bewältigung des Kosovo-Konflikts. Trotz wortreichen Bekundungen, das Bosnien-Trauma nicht zu wiederholen, stehen EU, NATO und UNO den Gewalttaten auf den Balkan einmal mehr ohnmächtig gegenüber. Die Balkan-Kontaktgruppe ist sich uneins, die EU-Sanktionen greifen zu kurz und die NATO zögert einen militärischen Eingriff hinaus. Und doch zeichnen sich Neuerungen im europäischen Konfliktmanagement ab, die bei der sicherheitspolitischen Neuorientierung der Schweiz zu berücksichtigen sind.**



Stephan Kux,  
PD Dr. phil., Major,  
Europa-Institut der  
Universität Basel,  
Gellertstrasse 27, 4052 Basel.

Die EU erhebt zwar den Anspruch auf eine Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP). Griffigstes Instrument bildet aber weiterhin die Verhängung von Wirtschaftssanktionen, die als Binnenmarktkompetenz von der Kommission beantragt und im Prinzip von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten entschieden wird. So beschlossen die Aussenminister im Gefolge der Kosovo-Krise im März 1998 verschiedene wirtschaftliche Zwangsmassnahmen gegen Ex-Jugoslawien, die laufend verschärft wurden. Neu an diesen Sanktionen ist, dass sich neben den 15 Mitgliedstaaten die 3 EWR-Staaten und die 11 Beitrittskandidaten praktisch automatisch anschlossen. Auch Kanada, die USA und eine Reihe weiterer Staaten übernahmen das Embargo. Der EU ist es im Einzelfall also möglich, eine grosse, repräsentative Koalition ausserhalb der traditionellen UNO- oder OSZE-Strukturen zu bilden und aussen- und sicherheitspolitisch wirksamer zu handeln.

Die Schweiz schloss sich diesen Zwangsmassnahmen vorerst nicht an. Für Bern erfüllte diese grosse Staatenkoalition das Kriterium der Universalität nicht, da kein Beschluss des UNO-Sicherheitsrates vorlag. Erst im Juni 1998 übernahm die Schweiz einen Teil der Sanktionen und rückte damit erstmals vom Universalitätsprinzip ab. Mit der Osterweiterung von EU und NATO dürfte sich der Trend zur kollektiven europäischen respektive transatlantischen Sanktionspolitik auch ausserhalb des UNO-/OSZE-Rahmens verstärken. Somit stellt sich die Frage nach der Abstimmung des schweizerischen Konfliktmanagements mit der EU und nach der weiteren Gültigkeit des neutralitätspolitischen Universalitätsprinzips im europäischen Konfliktmanagement.

Eine zweite Entwicklung ergibt sich aus der Ratifizierung des Amsterdamer Vertrags, der voraussichtlich im April 1999 in Kraft tritt. Darin bestär-

ken die EU-Mitglieder ihren Anspruch auf eine umfassende Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Mit der Aufnahme der sogenannten Petersberger Aufgaben in den Unionsvertrag wird das sicherheitspolitische Aufgabenfeld im Bereich des Konfliktmanagements deutlich präzisiert. Dazu zählen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben (*peace-keeping*) sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschliesslich friedensschaffender Massnahmen (*enforcement*). Dabei wird nicht zwischen Einsätzen nichtmilitärischer Art und mit Zustimmung der betroffenen Staaten und militärischen Zwangsmassnahmen gegen den Willen einzelner Konfliktparteien unterschieden. Auch wird nicht explizit auf das Erfordernis eines völkerrechtlichen Mandats durch die UNO oder OSZE hingewiesen. Hier dringt die EU in die bisherigen Kernbereiche der NATO vor. Mit der Durchführung soll mangels operativer Mittel die WEU beauftragt werden, die wiederum auf die NATO zurückgreifen muss.

Der Kosovo-Konflikt verdeutlicht, dass diesen Paragraphen nicht sogleich Taten folgen dürfen. Neutralitätsrechtlich und -politisch von Bedeutung ist jedoch, dass der Amsterdamer Acquis von den Mitgliedstaaten – und den zugewandten Orten – die Bereitschaft zur Teilnahme an den Petersberger Aufgaben einschliesslich militärischer Zwangsmassnahmen gegen den Willen einzelner Konfliktparteien fordert. So musste Österreich bei der Ratifizierung des Amsterdamer Vertrags seine Verfassung anpassen, um die Beteiligung an internationalen Kampfeinsätzen zu ermöglichen. Die Neutralen können sich nur bedingt auf die verschiedenen Flexibilisierungs- und Schutzklauseln im Unionsvertrag berufen, die nicht als Ermächtigung zum permanenten Abseitsstehen interpretiert werden können. Wichtiger scheint das Argument, dass die EU zwar kein Verteidigungsbündnis im traditionellen Sinn ist und vermutlich nicht werden wird, aber zunehmend als Sicherheitsraum und als Sicherheitsgemeinschaft bezeichnet werden kann. Aus politischen Gründen wird so die Entsolidarisierung und Neutralisierung erschwert.

Trotz der offensichtlichen Kapitulation der EU im Kosovo-Konflikt ist das Verhältnis der Schweiz zur Union im Bereich der Sicherheitspolitik klärungsbedürftig. Hier greift der Brunner-Bericht zu kurz. Sowohl vom Integrationsbericht 1998 wie vom Sicherheitspolitischen Bericht 1999 sind eine vertiefte Lagebeurteilung wie auch klarere Antworten gefordert. ■